

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDBARKEIT

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Die Gutwerker (Agentur) und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die Agentur nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

2.1 Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2 Die Entwürfe und Werkzeichnungen von Die Gutwerker sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Ohne Zustimmung von Die Gutwerker dürfen die Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.

2.3 Die Gutwerker räumen dem Auftraggeber mit der Übergabe der erstellten Vertragsgegenstände (Internetseiten, Scripts, Programme, Grafiken) ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Recht ein, diese nach dem im Vertrag vereinbarten Umfang für ausschließlich eigene Zwecke auf Dauer zu nutzen.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck und es wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

2.4 Die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherungen in angemessener Anzahl durch den Auftraggeber sind erlaubt.

2.5 An Entwürfen, Modellen, Skizzen u. ä. Arbeiten von Die Gutwerker, die der Erarbeitung des endgültigen Projekts dienen, werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte eingeräumt. Wünscht der Auftraggeber eine Nutzung von Konzepten und Ideen aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung.

2.6 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Die Gutwerker weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

2.7 Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Die Gutwerker.

2.8 Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von Die Gutwerker und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

2.9 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung; Sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.10 Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Bereits übertragene Nutzungsrechte können bei Verzug bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung widerrufen werden.

2.11 Über den Umfang der Nutzung steht Die Gutwerker ein Auskunftsanspruch zu.

2.12 Die Gutwerker können verlangen, bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber genannt zu werden.

2.13 Die Gutwerker behalten sich das Recht vor, mit dem Produkt in den üblichen Medien zu werben und den Auftraggeber als Referenz zu nennen. Dies kann durch Abbildungen sowie über funktionsfähige Ausschnitte des Produktes geschehen.

2.14 Die Gutwerker prüfen nicht, ob das vom Kunden überlassene Bild-/Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter ist. Die Prüfung obliegt allein dem Kunden. Bei Logodesign und bei der Namensentwicklung liegen sämtliche Design- und namensrechtlichen Prüfungen beim Kunden.

3. AUFTRAG/VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

3.1 Die Auftragserteilung sollte in schriftlicher Form oder per E-Mail an Die Gutwerker erfolgen. Auf elektronischem Wege übersandte Bestellungen (durch E-Mail/Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend.

3.2 Werden Die Gutwerker im Gespräch aufgefordert, Ideen zur Gestaltung von Print- und Webmedien zu entwickeln, gilt dies als Auftragserteilung, die in der Regel schriftlich bestätigt wird, aber nicht schriftlich bestätigt werden muss. Die Zusammenarbeit setzt die Einverständniserklärung mit den vorliegenden AGBs voraus, auf die der Auftraggeber mündlich und / oder schriftlich hingewiesen wurde.

3.3 Die im Angebot von Die Gutwerker genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe

zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes bei Die Gutwerker. bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Auftraggeber als Vertragspartner des Dritten, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber wird Die Gutwerker eine entsprechende Vollmacht erteilen.

3.4 Basis der Agenturarbeit bildet das Briefing des Auftraggebers. wird das Briefing mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontaktbericht zur verbindlichen Arbeitsunterlage. die Agentur übergibt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Kunden Kontaktberichte. diese Kontaktberichte sind für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend, sofern ihnen nicht innerhalb einer Frist von weiteren 2 Arbeitstagen widersprochen wird.

3.5 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, welcher die Durchführung des Vertragsverhältnisses sachverständig begleitet und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt ist. Die Gutwerker schulden die Leistung nicht höchstpersönlich. Die Einschaltung freier Mitarbeiter sowie Dritter, die mit Die Gutwerker nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist zulässig.

3.6 Soweit die Leistungserbringung darüber hinaus von der Mitwirkung des Auftraggebers abhängt, hat der Auftraggeber diese binnen angemessener Frist zu erbringen. Insbesondere hat er an Die Gutwerker alle Informationen, Daten und Materialien, die für die Leistungserbringung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Einzubindende Texte, Bilder, Grafiken und andere Materialien sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format auszuhändigen. Freigabeerklärungen des Auftraggebers (wie z.B. Druckreifeerklärungen) sind verbindlich und sollten daher schriftlich oder per E-Mail bei Die Gutwerker eingereicht werden.

3.7 Dem Kunden ist bewusst, dass sich die Leistungszeit nach Ziffer 3.8 um die Zeit verlängert, während er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

3.8 Es gelten die vereinbarten Leistungsfristen. Liefert Die Gutwerker nicht innerhalb der Leistungsfrist, hat der Auftraggeber Die Gutwerker eine angemessene Nachfrist einzuräumen, welche mit Zustellung seines Mahnschreibens beginnt.

3.9 Sind Die Gutwerker aufgrund eines außerhalb ihres Risikobereiches liegenden, unabwendbaren Ereignisses wie Streik, Krieg, Naturkatastrophen außerstande, ihre Leistungen fristgerecht zu erbringen, verlängert sich die Leistungsfrist bis zum Fortfall des hindernden Ereignisses.

4. VERGÜTUNG

4.1 Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen (z.B. nach Kostenvoranschlägen oder Angeboten) getroffen wurden, sind Problembesprechung, Ausarbeitung einer Präsentation und Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte bei Ausführung des Auftrages durch Gold- revier Bestandteil der Vergütung.

4.2 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die Die Gutwerker für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. es gilt der Stundensatz von 95,00 EUR netto. für die Übertragung der erforderlichen Nutzungsrechte wird ein zusätzliches Entgelt berechnet. werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

4.3 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.4 Die Gutwerker sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. die Hälfte des Honorars wird mit Rechnungsstellung nach Bestätigung des Entwurfskonzeptes fällig, die zweite Hälfte mit Abnahme oder nach Übergabe, wenn die Gründe der Nichtabnahme nicht bezeichnet werden.

4.5 Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.

4.6 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

4.7 Abgelehnte, nicht zur Ausführung gelangende Vorschläge oder Entwürfe sind ohne Nutzung, nämlich als Konzeptions- bzw. Entwurfsvergütung, zu entlohnen. eine spätere Nutzung setzt in jedem Falle die Zustimmung von Die Gutwerker und die Bezahlung eines Nutzungshonorars voraus.

5. FREMDLEISTUNGEN/NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1 Die Gutwerker sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. der Auftraggeber ist verpflichtet, Die Gutwerker hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

5.2 Sämtliche Kosten die durch Fremdleistungen entstehen, sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und gesondert zu zahlen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Die Gutwerker abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Die Gutwerker im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Proof, druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Spesen wie Reisekosten und Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten und werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet.

Für Fahrtkosten werden pauschal 0,35 € pro gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.

Für die Fahrtzeiten wird ein Stundensatz i.H.v. 40,- € netto in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Über Fahrtkosten und übliche Büronebenkosten hinausgehende Spesen werden nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber verursacht.

Der Auftraggeber kann jederzeit die hierfür zu Grunde liegenden Belege einsehen.

6. GESTALTUNGSFREIHEIT / KORREKTUREN / PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

6.1 Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

6.2 Der Kunde hat einen Anspruch auf 2 Korrekturläufe innerhalb eines Projektes. Korrekturen sollten immer gesammelt übergeben werden, da jede mündliche oder schriftliche Anweisung zur Durchführung einer Änderung einen Korrekturlauf darstellt. Änderungsverlangen bedürfen grundsätzlich der Textform (vgl. 3.1.).

6.3 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Gutwerker behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

6.4 Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen oder fachliche Feinspezifikationen zu beraten und zu verhandeln.

6.5 Soweit der Auftraggeber über 6.2 hinausgehende Änderungen wünscht, wird Die Gutwerker, gegen Vergütung auf zeit- und Materialbasis tätig. Die Gutwerker wird den dabei entstehenden Aufwand prüfen, sowie ob die gewünschte Änderung durchführbar ist, und den Auftraggeber dann darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird Die Gutwerker auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

6.6 Nach Fertigstellung des Projektes (Abnahme) ist eine weitere Betreuung des Projektes des Auftraggebers durch Die Gutwerker nach Vereinbarung möglich. Ist nichts anderes vereinbart, gilt der regelmäßige Stundensatz von Die Gutwerker i.H.v. 80,00 € als vereinbart.

6.7 Die Produktionsüberwachung durch Die Gutwerker erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Die Gutwerker berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisung zu geben.

7. EIGENTUM

7.1 An erstellten Entwürfen und digitalen Dateien zur Realisierung werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.2 Die Gutwerker sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben – wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.3 Haben Die Gutwerker dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

8. ABNAHME/GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die Gutwerker verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts, etc. sorgfältig zu behandeln.

8.2 Die Gutwerker zeigt die Abnahmefähigkeit / Fertigstellung der Projektergebnisse durch Übergabe an den Auftraggeber an.

8.3 Der Auftraggeber wird die Projektergebnisse nach Übergabe unverzüglich untersuchen und testen, ob diese im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Etwaige Mängel wird der Auftraggeber Die Gutwerker umgehend mitteilen.

8.4 Entsprechen die Projektergebnisse im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt in Textform durch einen Freigabevermerk.

8.5 Geht in einer Frist von 12 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse (Abnahmereife) und Aufforderung zur Abnahme keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen.

8.6 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht

Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

8.7 Der Quellcode ist zur Darstellung auf die jeweils bei Vertragserfüllung aktuellste Version der sog. Standardbrowser geeignet. Standardbrowser sind Internet Explorer, Firefox, Chrome und Safari. der Anwender/Betrachter hat im Browser (Betrachtungssoftware für Internetseiten) individuelle Einstellmöglichkeiten, die die Darstellungsweise der Seiten verändern können. die verschiedenen Browser interpretieren den Quellcode zum teil ebenfalls unterschiedlich, was zu unterschiedlichen Darstellungsarten führen kann. die unterschiedliche Darstellung mit unterschiedlichen Browsern und geringfügigen Abweichungen stellt deswegen keinen Mangel dar, insbesondere nicht abweichende Darstellung oder fehlende Funktionalitäten durch veraltete Browser.

8.8 Eine Optimierung des Quellcodes erfolgt grundsätzlich für die vorstehend genannten stationär eingesetzten Browser. eine Optimierung für mobile Browser wie bei Smartphones oder Tablet-Pc´s erfolgt nur nach separater Beauftragung.

8.9 Die Gutwerker verpflichten sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl. erst bei fehlschlagen der Nachbesserung (drei erfolglose Nachbesserungsversuche) kann der Auftraggeber, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verlangen. das recht des Kunden zur Selbstbeseitigung des Fehlers wird ausgeschlossen.

8.10 Nutzungsbeschränkungen oder Fehler, die durch Bedienung, Hardware, Betriebssystem, Systemumgebung des Auftraggebers verursacht sind, sind keine Mängel. für den fall, dass sich bei der Fehlersuche oder Überprüfung zeigt, dass die Betriebsstörung nicht auf einem der Die Gutwerker zurechenbaren Mangel beruht, ist die Die Gutwerker berechtigt, den dadurch veranlassten Aufwand in Rechnung zu stellen.

8.11 Fehlerbeseitigungen sind grundsätzlich nur in der aktuellen Programmversion möglich, da ein Fehler in älteren Programmversionen nicht per Programmcode-debugger nachvollziehbar ist. Eine neue Programmversion ist vom Auftraggeber auch zu übernehmen, wenn diese für ihn zu hinnehmbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt. Deshalb sollte der Auftraggeber die empfohlenen Updates des Herstellers regelmäßig durchführen bzw. durchführen lassen.

8.12 Der Auftraggeber gibt Die Gutwerker zum Zweck der Gewährleistungsmaßnahmen jede notwendige Unterstützung, insbesondere durch Fehlermeldungen, Anwendungsdaten, Einblick in die Betriebsunterlagen, Benutzung der EDV-Anlage, Zugang zu den Betriebsräumen usw.

8.13 Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel entfallen, wenn in dem CMS System ohne die schriftliche Zustimmung von Die Gutwerker Änderungen vorgenommen wurden (z.B. Änderungen an der Konfiguration, Löschen von Daten per ftp oder Rootzugriff) und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel von einer vertragswidrigen Nutzung unabhängig ist und eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass dieser Umstand den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. eine Wiederherstellung durch Die Gutwerker ist kostenpflichtig individuell nach Aufwand möglich.

8.14 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Abnahme. Im Übrigen bestimmen sich die Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. HAFTUNG

9.1 Den Ersatz für Schäden des Nutzers, die von Die Gutwerker, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht wurden, leistet Die Gutwerker:

- a) immer, wenn eine Hauptleistungspflicht dieses Vertrages oder eine sonstige wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde, sowie
- b) in allen übrigen fällen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

9.2 Die Gutwerker haftet unbegrenzt

- a) für zugesicherte Eigenschaften,
- b) im Falle von Personenschäden,
- c) im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und
- d) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

In allen übrigen fällen ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbare Schadenshöhe gilt für den einzelnen Schaden die dreifache Vertragssumme. Bei Datenverlusten ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung entstanden wäre.

9.3 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber.

9.4 Soweit Die Gutwerker auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. der Auftraggeber ist verpflichtet, Die Gutwerker von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

9.5 Die Haftung von Die Gutwerker für mangelhafte Druckerzeugnisse ist ausgeschlossen, wenn die Agentur weder mit der Kontrolle der Filme, Andrucke oder Druckabnahme beauftragt wurde.

9.6 Die Gutwerker ist für den Inhalt der Website (Content) insbesondere Pflichtangaben im Impressum u. ä. nicht verantwortlich. der Auftraggeber hat die Inhalte selbst zu prüfen, bzw. die Prüfung an einen externen Dienstleister zu

übertragen.

9.7 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Die Gutwerker zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien vollumfänglich frei von Rechten Dritter sind und auch aus rechtlicher Sicht für die Nutzung im Projekt zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Für den Fall, dass trotzdem Rechte Dritter (z.B. Marken-, Geschmacksmuster oder Patentrechte) durch die Nutzung der übermittelten Materialien durch Die Gutwerker berührt werden, stellt der Auftraggeber Die Gutwerker von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und wird dies auch gegenüber den Dritten auf Anfrage mitteilen. Im laufenden Verfahren wird der Auftraggeber auf Seiten Die Gutwerker beitreten. Er wird diese sämtliche Kosten, insbesondere auch die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten.

9.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass das Content-Management-System (CMS) ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw. Der Auftraggeber ist verpflichtet etwaigen Datenverlust vorzubeugen und regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen vorzunehmen.

10. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN WERBEBEREICH

10.1 Von jedem unter Zugrundelegung der Vorschläge oder Entwürfe realisierten Werbemittel sind mindestens 5 einwandfreie Exemplare Die Gutwerker kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Die Gutwerker sind berechtigt, Kunden als Referenz im Internet aufzuführen und zu verlinken, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

10.2 Die Beschaffung von Werbemitteln und Papiermustern, sowie die Überwachung der Vervielfältigung erfolgt nur aufgrund einer Vereinbarung und wird nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, handelsübliche Abweichungen bezüglich der Druckprodukte hinzunehmen. Die vertragliche Menge gilt bis zu einer Abweichung von 2 % als erfüllt. Eine Abweichung von mehr 2 bis 5 % gilt als geringfügig. Sie berechtigt nur zur anteiligen Minderung des Preises, nicht zur Nachlieferung.

10.4 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Produkte und Arbeiten sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigung entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt auch für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

11. NUTZUNGSRECHT EXTERNE GEKAUFTE BILDMATERIALIEN

Bei einem Bildzukauf, sog. Stockphotos, für ein bestimmtes Projekt durch Die Gutwerker, ist Die Gutwerker Lizenzträger gemäß der vertraglich vorgesehenen Nutzung. Die Gutwerker kann dieses Bildmaterial nicht an den Kunden weitergeben. Dies bedeutet, dass Bilder, sofern sie z.B. für eine Homepage erworben wurden nur auf der Homepage und nicht für andere Werbematerialien genutzt werden dürfen.

12. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB sind ihm Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen der Agentur nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

13. DATENSICHERHEIT

Die Gutwerker verwendet die vom Auftraggeber zum Zwecke des Vertrages angegebenen persönlichen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages. Die Daten werden außer zum Zwecke der Vertragsdurchführung nicht an Dritte weiter gegeben. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung gehört, werden die Kundendaten, soweit eine Aufbewahrung nicht aus gesetzlichen Gründen notwendig ist, gelöscht, sofern der Auftraggeber einer weiteren Verarbeitung und Nutzung der Daten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Der Auftraggeber kann jederzeit unentgeltlich die gespeicherten Daten bei Die Gutwerker abfragen, ändern oder löschen lassen. Etwaige Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

14.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschl. Wechsel- und Urkundenprozesse ist Salzkotten, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

